

An den
Gemeinderat Glarus-Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Antrag "700 Meter Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbauten"

zu Händen der nächsten Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
geschätzte Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren

die unterzeichneten stimmberechtigten Gemeindebürger beantragen, gestützt auf Art. 17 (*Antragsrecht*) der Gemeindeordnung Glarus-Nord in Verbindung mit Art. 12 d) (*die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung des Baureglements*), den Erlass eines neuen Absatzes in Art. 46 (*Abstände*) der Bauordnung der Gemeinde Bilten wie folgt:

Bauordnung der Gemeinde Bilten
Art. 46 Abs. 7 (neu)

Der Abstand von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern zu Wohnbauten beträgt mindestens 700 Meter.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen minimal zu halten. Der Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Wir sind nicht unbedingt grundsätzlich gegen Windkraftwerke, wir sind aber für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu Wohnbauten, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner zu schützen.

Moderne Windenergieanlagen sind 200 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von 130 Metern. Sie verursachen

- Optische Beeinträchtigungen;
- Lärm bis 105 dB(A), das entspricht dem Lärm von Autohupen und Pressluftschlämmern, bei Tag und Nacht;
- Infraschall, das sind Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereiches;
- Schattenwurf bis 1'400 Metern;
- Eiswurf.

In der Schweiz gibt es keinen allgemein verbindlichen Mindestabstand zu Wohnbauten. Der Richtplan des Kantons Glarus verlangt für Interessensgebiete Windenergienutzung, die im Richtplan als

"Zwischenergebnis" eingetragen sind, einen "ausreichenden Abstand, im Minimum 300m" zu Wohnzonen. Der letztendliche Abstand wird durch die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung bestimmt. Daraus ergeben sich Richtwerte von 300 Metern für Einzelhäuser und 500 Metern für Wohnzonen. Das ist viel zu wenig. In St. Brais JU wurden zwei Windgeneratoren in nur 300 Meter Entfernung zum Dorf gebaut. Obwohl im Zuge des Bewilligungsverfahrens Lärmgutachten vorgelegt worden waren, leiden die Bewohner unter dem Lärm der Windräder. Bereits 2010 kam die Empa in einer Untersuchung zum Ergebnis, dass Windenergieanlagen von 1-2 MW bis zu einer Entfernung von 450 Metern zu einer Überschreitung der geltenden Lärmgrenzwerte führen. Moderne Windenergieanlagen haben eine viel grössere Leistung von 4-5 MW. Für die anderen schädlichen Emissionen Infraschall und Schattenwurf gibt es in der Schweiz überhaupt keine Grenzwerte.

Da Bund und Kanton keinen oder keinen ausreichenden Mindestabstand vorschreiben, kann dies im kommunalen Baureglement gemacht werden. Wir haben uns an der Gemeinde Triengen LU ein Beispiel genommen. Dort kam es 2016 zu einer Gemeindeinitiative, welche die Festlegung eines Mindestabstandes von 700 Metern zu Wohnliegenschaften im Baureglement forderte. Die Gemeindeglieder haben die Initiative auf der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Unser Antrag entspricht im wesentlichen dieser Initiative.

Ein Mindestabstand von 700 Metern ist massvoll und nicht übertrieben. Basellandschaft hat 2014 in Abstimmung mit suisse eóle (Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Windenergie) im Kantonalen Richtplan den Mindestabstand zu Siedlungsgebieten mit 700 Metern festgelegt. Die Stiftung Schweizer Landschaftsschutz fordert einen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen und Weilern. Im europäischen Ausland gibt es noch viel grössere Abstände, wie folgende Tabelle zeigt. Am besten schützt England seine Bürger:

Land	Mindestabstand bei Gesamthöhe von 200m	Anmerkung
Dänemark	800	4H (4 mal die Höhe)-Regel
Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt	1'000	
Niederösterreich	1'200	
Kärnten	1'500	
Bayern, Polen	2'000	10H-Regel
Grossbritannien	3'000	

Zur rechtlichen Zulässigkeit unseres Antrages möchten wir anführen, dass unser Antrag von Rechtsanwalt Martin Looser, Spezialist für Umweltrecht in der Kanzlei ettlersutter in Zürich, gründlich geprüft wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag rechtlich zulässig ist:

- Die Ortsplanung und damit der Erlass von Abstandsregeln fällt in die Kompetenz der Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden über einen relativ erheblichen Regelungsspielraum verfügen (siehe z. B. VG.2013.00098, Urteil vom 26. Februar 2014, E. 4.1.2). Es gibt keine kantonalen Vorschriften oder kantonale planungsrechtlich behördenverbindliche Festlegungen, mit denen kommunale Abstandsvorschriften nicht

vereinbar wären. Der Erlass von Abstandsvorschriften in der Bauordnung Bilten ist somit rechtlich zulässig und es bestehen keine kompetenzrechtlichen Hindernisse.

- Es gibt keine Hinweise, die auf eine Bundesrechtswidrigkeit kommunaler Abstandsvorschriften schliessen lassen.

Dies bestätigt auch die "Décision Tramelan" 2014: In der Gemeinde Tramelan BE erklärte der Gemeinderat die Initiative „500 m Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften“ vom 3. Juli 2013 für ungültig. Dagegen wurde Einspruch erhoben. Der Präfekt des Berner Jura als Berufungsinstanz gab dem Einspruch Folge und erklärte die Initiative für zulässig. Aus der Begründung (übersetzt aus dem Französischen):

Unter diesen Umständen ist zu schliessen, dass die Umweltgesetzgebung des Bundes die Gemeinde nicht hindert, auf Grund der Gemeindeautonomie in ihr Baureglement (RCC) eine Minimaldistanz zwischen industriellen Windkraftanlagen und Wohnliegenschaften einzufügen, die grösser ist als die auf Grund der LSV anwendbaren.

In der Folge kam die Initiative zur Abstimmung und wurde von der Gemeindeversammlung **angenommen.** -

Die beantragte Änderung betrifft noch die Bauordnung der Gemeinde Bilten, wo sich die Windenergiezonen befinden, weil das neue einheitliche Baureglement Glarus-Nord noch nicht zustande gekommen ist. Im Falle der Annahme unseres Antrages schlagen wir vor, dass die neue Bestimmung auch in den Entwurf des noch zu beschliessenden Baureglements der Gemeinde Glarus-Nord mit einfliesst.

Bilten, am 12. Januar 2018

Die Antragsteller: